



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 30.06.2011 – öffentlicher Teil S. 1

Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf S. 2

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999
- Dritte Hundesteueränderungssatzung - vom 30.06.2011 S. 3

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen / Eggersdorf zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ S. 5

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen / Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“ – Änderungsbereich Mierwerder Weg, OT Petershagen S. 6

Beschlussprotokoll der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 30.06.2011 – öffentlicher Teil

Beschluss 4/33/40/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, künftige Ausschreibungen zur Straßenbeleuchtung nur noch für Beleuchtungskörper mit LED-Technik (oder vergleichbarer Technologie) vorzunehmen.

Beschluss 4/33/41/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Wilhelm-Pieck-Straße zwischen Rathausstraße und Triftstraße auf der Grundlage des anliegenden Projekts (Bauprogramm) sowie unter folgender Maßgabe auszubauen: Im Bereich zwischen Bahndamm und Rathausstraße sind keine Mulden anzuordnen. Die Regenentwässerung ist durch Einläufe und eine entsprechend dimensionierte Verrohrung zu realisieren. Die weitere Ableitung des Regenwassers hat in das Grabensystem zu erfolgen.

Beschluss 4/33/42/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Spielleitplanung mit Maßnahmekonzept und Erläuterungen als Arbeitsgrundlage für alle städtebaulichen Planungen der Gemeinde zu bestätigen.

Beschluss 4/33/43/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die während der öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“, vom 8. März bis 12. April 2011 von der Öffentlichkeit sowie von den mit Schreiben vom 15. Februar 2011 beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum zweiten Entwurf des Änderungsbebauungsplanes vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokoll zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 19

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 6

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 1

Beschluss 4/33/44/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgenden Satzungsbeschluss zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ zu fassen:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des ersten Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ vom 3. Januar bis 5. Februar 2005 sowie während der öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs vom 8. März bis 12. April 2011 von der Öffentlichkeit sowie von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:

- a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege, Frankfurt/Oder,
 - EWE Netz GmbH, Schöneiche,
 - Handwerkskammer Frankfurt/Oder, Frankfurt/Oder
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde, Strausberg,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Seelow,
 - oHG Netto Supermarkt GmbH & Co, Stavenhagen
 - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle, Beeskow
 - Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, Rehfelde

- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen.
 - b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Bürgergruppe (Martina und Günter Oestreich, Gudrun und Wolfgang Marx, Ute und Peter Steinmüller, Carola und Wolfgang Seifert, Marion und Bernd Grabietz, K. und S. Schöne),
 - DB Services Immobilien GmbH, Berlin,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht, Strausberg,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow.
2. Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. Bbg. I Nr. 39), den Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des Änderungsbebauungsplanes „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“, wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
- a) die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten,
 - b) den Änderungsbebauungsplan unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.
5. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsbebauungsplan rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 19

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 8

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 1

Beschluss 4/33/45/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die zum Entwurf des Bebauungsplans „Luisenstraße“ von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokoll zu entscheiden. Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den im Ergebnis dieser Abwägung erarbeiteten zweiten Entwurf zum Bebauungsplan „Luisenstraße“ zu bestätigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (Betroffenenbeteiligung).

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 19

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 7

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 1

Beschluss 4/33/46/11

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 (Stand 07.06.2011) zu bestätigen und als gleichnamige Satzung für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zu erlassen.

BEKANNTMACHUNG

der Wahlleiterin der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geht der durch die Verzichtserklärung Frau Susanne Danowski vom 24.06.2011 frei gewordene Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auf

Herrn Wolfgang Zielke

als Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Die Linke über.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. Juni 2011

Edith Friedland

Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

der Wahlleiterin der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geht der durch die Verzichtserklärung der Frau Susanne Danowski vom 24.06.2011 frei gewordene Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach Erklärung des Mandatsverzichts durch Herrn Wolfgang Zielke vom 07.06.2011 mit Wirkung zum 20.07.2011 auf

Herrn Harald Gansel

als Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Die Linke über.

Petershagen/Eggersdorf, den 20.07.2011

Edith Friedland

Wahlleiterin

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE
PETERSHAGEN/EGGERSDORF VOM 11. NOVEMBER 1999**



**- Dritte Hundesteueränderungssatzung -
vom 30.06.2011**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999

Die Hundesteuersatzung vom 11. November 1999 (Amtsblatt 12/99 S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 10. Februar 2005 (Amtsblatt 11/2000 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden nach den Wörtern „solange der Hundehalter“ die Wörter „gemäß § 8 Abs.3 der Hundehalterverordnung“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Hunden, die in Tierheimen vorübergehend untergebracht sind und diese nicht verlassen,“
3. § 4 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Hunden behinderter Personen. Steuerbefreite behinderte Personen nach dieser Satzung sind nur Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis mindestens eines der folgenden Merkmale enthält: „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „H“. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person.“
4. § 5 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Hunden von Personen, die Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben, jedoch nur für einen Hund je Person.“
5. In § 6 Abs. 2 wird hinter den Worten „im Sinne des § 3 Absätze 3, 4 und 5“ das Wort „nicht“ gestrichen.
6. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „eingeht“ durch das Wort „verstirbt“ und das Wort „Eingehens“ durch das Wort „Versterbens“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „den Rest“ durch die Wörter „die verbleibenden anteiligen Monate“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend davon kann sie für das ganze Jahr am 01. Juli entrichtet werden.“

9. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anmeldung ist eine Hundesteuermarke zu erwerben. Die Gebühren dafür sind der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit am Halsband befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne Steuermarke angetroffen werden, können auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Beauftragte der Gemeinde in Verwahrung genommen werden. Der Halter soll davon in Kenntnis gesetzt werden. Bei Verlust der Hundesteuermarke hat der Hundehalter gegen Gebühr, gemäß Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Steuermarke zu erwerben.“

11. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nicht vorzeigt.
- 2.) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.
- 3.) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.
- 4.) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 1.000 EURO geahndet werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 1. Juli 2011

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Impressum:**Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen / Eggersdorf zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in der Sitzung am 30. Juni 2011 beschlossen, folgenden Satzungsbeschluss zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ zu fassen (Beschluss 4/33/44/11):

1. Die während der öffentlichen Auslegung des ersten Entwurfs zum Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ vom 3. Januar bis 5. Februar 2005 sowie während der öffentlichen Auslegung des zweiten Entwurfs vom 8. März bis 12. April 2011 von der Öffentlichkeit sowie von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:
 - a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege, Frankfurt / Oder,
 - EWE Netz GmbH, Schöneiche,
 - Handwerkskammer Frankfurt/Oder, Frankfurt/Oder,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde, Strausberg,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Seelow,
 - OHG Netto Supermarkt GmbH & Co., Stavenhagen,
 - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle, Beeskow,
 - Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, Rehfelde,
 - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen.
 - b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:
 - Bürgergruppe (Martina und Günter Oestreich, Gudrun und Wolfgang Marx, Ute und Peter Steinmüller, Carola und Wolfgang Seifert, Marion und Bernd Grabietz, K. und S. Schöne),
 - DB Services Immobilien GmbH, Berlin,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht, Strausberg,
 - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow.
2. Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. Bbg. I Nr. 39), den Änderungsbebauungsplan „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung des Änderungsbebauungsplanes „Gewerbestättengebiet Eggersdorf Süd“ wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
 - a) die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
 - b) den Änderungsbebauungsplan unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.
5. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsbebauungsplan rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Der Änderungsbebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsbebauungsplan rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Der Änderungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf, während der Sprechzeiten für jede und jeden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind:

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Änderungsbebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Änderungsbebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsverfahrenordnung (VwGO, Normenkontrollantrag), der diesen Änderungsbebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Petershagen/Eggersdorf, den 29. Juli 2011

Olaf Borchardt
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen / Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“ – Änderungsbereich Mierwerder Weg, OT Petershagen

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in der Sitzung am 19. Mai 2011 beschlossen, folgenden Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“, Änderungsbereich Mierwerder Weg, zu fassen (Beschluss 4/31/37/11):

1. Die während der öffentlichen Auslegung des vierten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“ – Änderungsbereich Mierwerder Weg – vom 11. April 2011 bis 29. April 2011 von Behörden eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:

Berücksichtigt werden die Anregungen von:

- Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Bauplanungsrecht, Strausberg.
2. Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. Bbg. I S. 39), den geänderten Bebauungsplan „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“ – Änderungsbereich Mierwerder Weg, OT Petershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
 3. Die Begründung des geänderten Bebauungsplanes „Tasdorfer Straße / Mierwerder Weg“, Änderungsbereich Mierwerder Weg – wird gebilligt.

4. Der städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger, dem Eigentümer und der Gemeinde vom 9. Mai 2011 wird gebilligt.
5. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
 - a) die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten,
 - b) den geänderten Bebauungsplan unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf, während der Sprechzeiten für jede und jeden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind:

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften des § 214 Abs. 2a Nr. 3 und 4 BauGB, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsverfahrenordnung (VwGO, Normenkontrollantrag), der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Petershagen/Eggersdorf, den 29. Juli 2011

Olaf Borchardt
Bürgermeister